

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Geroda (BGS-EWS)

Vom 20.07.2010

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geroda folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Geroda (BGS-EWS) vom 15.12.2009 (LRABI Nr. 3 vom 30.01.2010, lfd. Nr.17) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr beträgt 1,80 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

2. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (insbesondere Regenwassernutzungsanlage) zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.“

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr, die der Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird, als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Zeitraum 01.07. bis 31.12. im Abrechnungsjahr (01.07. bis 30.06.) durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Als Nachweis legt der Landwirt über den vorgenannten Zeitraum einen Ausdruck seines Bestandsregisters der in der beim LKV – Bayern hinterlegten HI-Tier-Datenbank gemeldeten Rinder mit Angabe der Großvieheinheiten vor. Die Umrechnung der Tierdatenbank in Großvieheinheiten, unter Berücksichtigung einer Mindestgroßvieheinheit für Rinder von 0,3 für jedes zum 30.06. im Betrieb noch vorhandene Tier, gilt auch für die Freimengenberechnung nach dieser Satzung. Unter Mitwirkung des Landwirts kann das Bestandsregister auch durch die Gemeinde ausgedruckt werden. Für

Tiere, die nicht in der Datenbank gespeichert werden (z. B. Schweine, Pferde etc.), muss eine schriftliche Meldung des Tierhalters mit Alters bzw. Gewichtsangaben erfolgen. Ein entsprechendes Formular wird auf Anfrage von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Ausdruck des Bestandsregisters bzw. die Meldung weiterer Tiere, muss der Gemeinde bis spätestens 01.02. im Abrechnungsjahr vorliegen. Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Mindestwasserverbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr überschritten wird. Maßgeblich ist hier die Zahl der mit Erst-, Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Geroda, 20.07.2010

Markt Geroda


E m m e r t
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 20.07.2010, lfd. Nr. 33 öffentlich.

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Geroda (BGS-EWS)

vom 16.07.2013

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geroda folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Geroda (BGS-EWS) vom 15.12.2009 (LRABI Nr. 3 vom 30.01.2010 lfd. Nr.17) geändert mit Satzung vom 20.07.2010 (LRABI Nr. 18 vom 25.09.2010 lfd. Nr.237) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr beträgt 1,98 EURO pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Geroda, 05.08.2013

Markt Geroda



Emmer t
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 16.07.2013, lfd. Nr. 31. öffentlich.

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Geroda (BGS-EWS)

Vom 18.05.2016.

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geroda folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Geroda (BGS-EWS) vom 15.12.2009 (LRABI Nr. 3 vom 30.01.2010 lfd. Nr.17) zuletzt geändert mit Satzung vom 16.07.2013 (LRABI Nr. 18/2013 vom 24.08.2013 lfd. Nr.188) wird wie folgt geändert:


§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr beträgt 1,65 EURO pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Geroda, 18.05.2016
Markt Geroda



Schneider
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates
vom 18.05.2016 lfd. Nr. 29 öffentlich.